



TARIF- UND GEBÜHRENORDNUNG

Energieversorgung

2025

1 Gültigkeit

Die Tarif- und Gebührenordnung für die Elektrizitätsversorgung ist gültig ab 01. Januar 2025.

2 Gebührenarten

Die EWD erhebt gestützt auf das Elektrizitätsreglement vom 01. Januar 2022 folgende Gebühren:

- Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge
- Wiederkehrende Gebühren
- Verwaltungs- und Bewilligungsgebühren

3 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

3.1 Wohnungsbauten (EFH und MFH bis 12 Wohneinheiten)

Wohneinheiten (informativ)	Netzkostenbeitrag			Netzanschlussbeitrag		Total Netzanschluss
	in CHF exkl. MwSt.	Vereinbarte Leistung in kW (Massgebend)	Sicherung beim Anschlussstrom- unterbrecher in A	in CHF exkl. MwSt.	Kabelquerschnitt max. Länge	in CHF exkl. MwSt.
1	2'200.00	10	16	3'700.00	3 x 25 / 25 70m	5'900.00
2	3'740.00	17	25			7'440.00
3	5'060.00	23	32			8'760.00
4	6'160.00	28	40			9'860.00
5	7'260.00	33	50			10'960.00
6	7'920.00	36	50			11'620.00
7	8'800.00	40	63			13'400.00
8	9'460.00	43	63	4'600.00	3 x 50 / 50 70m	14'060.00
9	10'120.00	46	63			14'720.00
10	11'000.00	50	80			15'600.00
11	11'660.00	53	100			16'260.00
12	12'320.00	56	100			16'920.00

- Zuschlag bei Überschreiten der vereinbarten Leistung CHF/kW 220.0
- Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x25/25) CHF/m 35.00
- Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x50/50) CHF/m 45.00

Erweiterung / Erhöhung der installierten Leistung bei bestehenden Wohnungsbauten

- Netzkostenbeitrag: Wird die Differenz von der vereinbarten Leistung zu der neu installierten Leistung in Rechnung gestellt. Dieser Beitrag wird auch dann erhoben, wenn keine Netzverstärkung nötig ist.
- Netzanschlussbeitrag: Nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.

3.2 Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten, MFH ab 13 Wohneinheiten

Netzkostenbeitrag NKB			Netzanschlussbeitrag NAB	Total Netzanschluss
Vereinbarte Leistung in kW	Netzkosten pro kW	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.
Nach Angabe	220.00	Summe (NKB)	Nach Aufwand (NAB)	Summe NKB + Aufwand NAB

Erweiterung von bestehenden Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten

- Netzkostenbeitrag: Wird die Bezugsberechtigte, vereinbarte Leistung erhöht, so wird die Differenz zu der neu installierten Leistung in kW mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro kW multipliziert und in Rechnung gestellt. Diese Nachzahlung wird auch dann erhoben, wenn keine Netzverstärkung nötig ist.
- Netzanschlussbeitrag: Erhebung nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.

3.3 Netzanschluss innerhalb der Bauzone

Neben den in Ziff. 3.1 und 3.2 aufgeführten Netzkosten- und Netzanschlussbeiträgen trägt der Kunde zusätzlich die Kosten folgender Arbeiten innerhalb und ausserhalb seines Grundstücks bis zur Netzanschlussstelle:

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

3.4 Netzanschluss ausserhalb der Bauzone

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlussstelle, inkl. allenfalls notwendig werdende Investitionen auf der Netzebene 5 und 6, zusätzlich ist der Netzkostenbeitrag gemäss Ziff. 3.1 zu entrichten.

Der Kunde übernimmt zusätzlich die Kosten folgender Arbeiten innerhalb und ausserhalb seines Grundstücks bis zur Netzanschlussstelle:

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

3.5 Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die Netzanschlussbeiträge werden nach Ziff. 3.2 hiervor bemessen. Die EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. Ein Netzkostenbeitrag wird bei EEA, die ausschliesslich zur Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben Netzkostenbeiträge zu bezahlen.

3.6 Netzanschluss für temporäre Endkunden

Für Montage bzw. Demontage von temporären Anschlüssen werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Pauschale für 6 Monate CHF 800.00
- Zuschlag pro weiteren Mietmonat CHF 70.00

Die Pauschale deckt die Kosten für die Auftragsbearbeitung, Planung und Koordination sowie die Erstellung, den Anschluss, die Inbetriebnahme und die Demontage des Bauzählerkastens (sowie der Leitung bis zum Anschlusspunkt und die Miete des Anschlussprovisoriums bis zu 6 Monaten). Die Festlegung und Tragung der Kosten bei temporären Anschlüssen grösser als 125 Ampère sind im Einzelfall mit dem Kunden zu vereinbaren. Weitere Leistungen wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben usw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4 Wiederkehrende Gebühren

4.1 Privathaushalte & Kleingewerbe Standard (NST 4 nicht steuerbar)

Dieses Tarifprodukt richtet sich an Haushalts- und Gewerbekunden, die keine Laststeuerung nutzen. Der Tarif ist speziell für Kunden konzipiert, die weder eine Leistungsmessung haben noch eine Laststeuerung einsetzen, und deren jährlicher Stromverbrauch unter 50'000 kWh liegt.

	EWD-Basis (Wahlтарif)	EWD-Standard	EWD-Premium (Wahlтарif)	
Energie				
Energiepreis (24h)	13.30	13.60	15.60	Rp. / kWh
Netznutzung				
Netznutzungspreis (24h)	12.45	12.45	12.45	Rp. / kWh
Grundpreis	9.50	9.50	9.50	CHF / Monat
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	0.55	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	0.23	0.23	Rp. / kWh
Abgaben				
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	2.20	2.20	Rp. / kWh
Abgabe Gemeinde	0.65	0.65	0.65	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	0.10	0.10	Rp. / kWh

4.2 Privathaushalte & Kleingewerbe (NST 4 steuerbar)

Dieses Tarifprodukt richtet sich an Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung jedoch die Möglichkeit der Laststeuerung nutzen. Der Tarif ist speziell für Kunden konzipiert, die eine Laststeuerung einsetzen, und deren jährlicher Stromverbrauch unter 50'000 kWh liegt.

	EWD-Basis (Wahlтарif)	EWD-Standard	EWD-Premium (Wahlтарif)	
Energie				
Energiepreis (24h)	13.30	13.60	15.60	Rp. / kWh
Netznutzung				
Netznutzungspreis (24h)	10.15	10.15	10.15	Rp. / kWh
Grundpreis	15.00	15.00	15.00	CHF / Monat
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	0.55	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	0.23	0.23	Rp. / kWh
Abgaben				
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	2.20	2.20	Rp. / kWh
Abgabe Gemeinde	0.65	0.65	0.65	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	0.10	0.10	Rp. / kWh

4.3 Gewerbe & Industrie (NST 3)

Dieses Produkt gilt für industrielle und gewerbliche Betriebe sowie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Kirchen usw. mit einem jährlichen Bezug zwischen **50'000 kWh und 99'999 kWh**.

Für die Verrechnung des Leistungspreises ist als Monatsmaximum der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde massgebend.

	EWD-Basis (Wahlтарif)	EWD-Standard	EWD-Premium (Wahlтарif)	
Energie				
Energiepreis (24h)	14.10	14.40	16.40	Rp. / kWh
Netznutzung				
Netznutzungspreis (24h)	6.45	6.45	6.45	Rp. / kWh
Grundpreis	30.00	30.00	30.00	CHF / Monat
Leistung	11.20	11.20	11.20	CHF / kW
Blindenergie	4.10	4.10	4.10	Rp. / kVar
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	0.55	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	0.23	0.23	Rp. / kWh
Abgaben				
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	2.20	2.20	Rp. / kWh
Abgabe Gemeinde	0.65	0.65	0.65	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	0.10	0.10	Rp. / kWh

Der Tarifansatz des Blindstroms gilt für einen Energiebezug mit einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0.9. Übersteigt der Blindenergieverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), sinkt also der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ unter 0.9, so ist die Überschreitung durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird er verrechnet.

4.4 Gewerbe & Industrie (NST2)

Dieses Produkt gilt für industrielle und gewerbliche Betriebe sowie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Kirchen usw. mit einem jährlichen Bezug von über **100'000 kWh bis 999'999 kWh** in der Grundversorgung.

Für die Verrechnung des Leistungspreises ist als Monatsmaximum der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde massgebend.

	EWD-Basis (Wahlтарif)	EWD-Standard	EWD-Premium (Wahlтарif)	
Energie				
Energiepreis (24h)	13.20	13.50	15.50	Rp. / kWh
Netznutzung				
Netznutzungspreis (24h)	5.70	5.70	5.70	Rp. / kWh
Grundpreis	30.00	30.00	30.00	CHF / Monat
Leistung	11.20	11.20	11.20	CHF / kW
Blindenergie	4.10	4.10	4.10	Rp. / kVar
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	0.55	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	0.23	0.23	Rp. / kWh
Abgaben				
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	2.20	2.20	Rp. / kWh
Abgabe Gemeinde	0.65	0.65	0.65	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	0.10	0.10	Rp. / kWh

Der Tarifansatz des Blindstroms gilt für einen Energiebezug mit einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0.9. Übersteigt der Blindenergieverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), sinkt also der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ unter 0.9, so ist die Überschreitung durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird verrechnet.

4.5 Gewerbe & Industrie (NST1)

Dieses Produkt gilt für industrielle und gewerbliche Betriebe sowie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Kirchen usw. mit einem jährlichen Bezug von über **1'000'000 kWh** in der Grundversorgung. Für die Verrechnung des Leistungspreises ist als Monatsmaximum der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde massgebend.

	EWD-Basis (Wahltarif)	EWD-Standard	EWD-Premium (Wahltarif)	
Energie				
Energiepreis (24h)	13.20	13.50	15.50	Rp. / kWh
Netznutzung				
Netznutzungspreis (24h)	3.80	3.80	3.80	Rp. / kWh
Grundpreis	30.00	30.00	30.00	CHF / Monat
Leistung	11.20	11.20	11.20	CHF / kW
Blindenergie	4.10	4.10	4.10	Rp. / kVar
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	0.55	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	0.23	0.23	Rp. / kWh
Abgaben				
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	2.20	2.20	Rp. / kWh
Abgabe Gemeinde	0.65	0.65	0.65	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	0.10	0.10	Rp. / kWh

Der Tarifansatz des Blindstroms gilt für einen Energiebezug mit einem mittleren Leistungsfaktor $\cos\phi$ von 0.9. Übersteigt der Blindenergieverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), sinkt also der Leistungsfaktor $\cos\phi$ unter 0.9, so ist die Überschreitung durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird verrechnet.

4.6 Provisorien 1

Dieses Produkt gilt für Energiebezüge auf Baustellen (Tief- / Hochbau, Strassenbau und Innenausbau), Tankschweissungen, Festanlässe usw.

	EWD-Standard	
Energie		
Energiepreis (24h)	16.60	Rp. / kWh
Netznutzung		
Netznutzungspreis (24h)	19.90	Rp. / kWh
Grundpreis	9.50	CHF / Monat
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	Rp. / kWh
Abgaben		
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	Rp. / kWh
Abgabe Gemeinde	0.65	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	Rp. / kWh

4.7 Provisorien 2

Dieses Produkt gilt für Energiebezüge von kurzer Dauer, für welche auf die Verbrauchsmessung verzichtet, und eine Pauschale verrechnet wird.

4.8 Öffentliche Beleuchtung

	EWD-Basis (Wahltarif)	EWD-Standard	EWD-Premium (Wahltarif)	
Energie				
Energiepreis (24h)	13.10	13.40	15.40	Rp. / kWh
Netznutzung				
Netznutzungspreis (24h)	13.70	13.70	13.70	Rp. / kWh
Grundpreis	9.50	9.50	9.50	CHF / Monat
SDL (Systemdienstleistungen)	0.55	0.55	0.55	Rp. / kWh
Winterreserve	0.23	0.23	0.23	Rp. / kWh
Abgaben				
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20	2.20	2.20	Rp. / kWh
SGF (Schutz von Gewässer und Fische)	0.10	0.10	0.10	Rp. / kWh

4.9 Pauschalen

Pauschallampen, Leuchtpfosten, Beleuchtung 6.00 Fr./W/Jahr
 Antennenverstärker, Konverter FttB, Telefonkabinen

Billettautomaten, Leitungsdurchschaltungen, Gasregleranlagen,
 Spiegelheizungen, Lichtsignalanlagen, Alarmsirenen etc. 8.80 Fr./W/Jahr
Leistungsangaben in VA (Volt-Ampere) werden analog W (Watt) verrechnet (1 VA = 1 W)

4.10 Einspeisevergütung

Hinweis zum Rückvergütungstarif

Da das am 9. Juni 2024 an der Urne angenommene Stromgesetz noch nicht vollständig definiert und umgesetzt ist, können wir derzeit keinen verbindlichen Rückvergütungstarif festlegen. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar sind, werden wir den Rückvergütungstarif entsprechend anpassen und veröffentlichen. Wir bitten um Ihr Verständnis und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Minimalvergütung beträgt:

- für Solaranlagen mit einer Leistung unter 30 kW 0.00 Rp. /kWh
- für Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW 0.00 Rp. / kWh
- für Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW 0.00 Rp. / kWh
- für Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW 0.00 Rp. / kWh

4.11 HKN-Vergütung

Herkunftsnachweise (HKN) sind digitale Zertifikate, die die Herkunft und die Erzeugungsmethode von Strom aus erneuerbaren Energien dokumentieren. Sie dienen als Nachweis, dass eine bestimmte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wie z.B. aus Sonne erzeugt wurde. Bei Abschluss einer HKN-Liefervereinbarung vergüten wir Herkunftsnachweise unter bestimmten Bedingungen:

- HKN für Solaranlagen mit einer Leistung bis 100 kW 1.50 Rp. / kWh
- HKN für Solaranlagen ab einer Leistung von 100 kW nach Absprache

5 Gebühren

5.1 Verwaltungs- und Bewilligungsgebühren

- Mahngebühr 1. Mahnung CHF 25.00
(nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen)
- Mahngebühr 2. Mahnung inkl. CHF 35.00
Androhung Stromabstellung und/oder Betreibung
(nach Ablauf der Zahlungsfrist von weiteren 10 Tagen)
- Stromabstellung CHF 50.00
(nach Ablauf der Zahlungsfrist von weiteren 5 Tagen)
- Stromeinschaltung CHF 50.00
(nach Bezahlung der Ausstände)

5.2 Photovoltaikanlagen

- Änderungen / Verstärkungen der bestehenden Kabelzuleitung CHF nach Aufwand
werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.3 Öffentliche Stromtankstellen, Batterien, Speicher, Akku etc.

- Bewilligungsgebühr für den Anschluss einer öffentlichen Stromtankstelle, Batterien, Speicher, Akku etc. Zuzüglich allfällige anfallende Kosten für die Beurteilung durch ein externes Ingenieurbüro. CHF 440.00
(exkl. Kosten Dritte)
- Änderungen / Verstärkungen der bestehenden Kabelzuleitung CHF nach Aufwand
werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6 Mehrwertsteuer

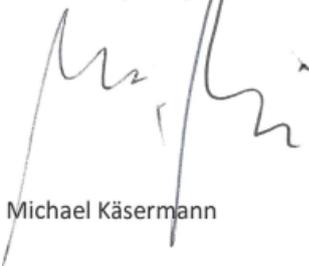
Bei allen Tarif- und Gebührenansätzen wird zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer verrechnet.

Beschlossen vom EWD-Verwaltungsrat am 01.07.2024

Gültig ab 01. Januar 2025

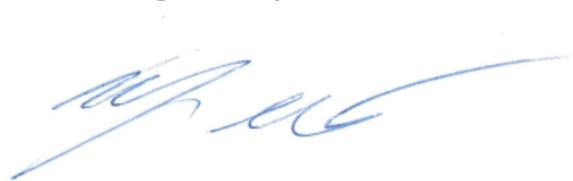
Derendingen, 01.07.2024

Verwaltungsratspräsident



Michael Käsermann

Verwaltungsrats-Vizepräsident



Rolf Stettler